

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
AZ VII B 1 - WK 2000/20/10006 :003

9. November 2020

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der
Finanzmarktintegrität (FISG)**

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er die genossenschaftlichen Prüfungsfragen und vertritt die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind. In der folgenden Stellungnahme beziehen wir uns auf ausgewählte Fragen, die für unsere Prüfungsorganisation relevant sind.

Da die Vorkommnisse um Wirecard dem deutschen Finanzmarkt sehr geschadet haben, unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes wiederherzustellen und dauerhaft das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken.

Nach unserer Auffassung sollte allerdings in Anbetracht der Komplexität des Wirecard-Falles zwingend zunächst eine gründliche Analyse und eine Aufklärung des ursächlichen Sachverhaltes erfolgen. Aktuell befindet man sich ohne Zweifel erst am Anfang der Analyse. Somit besteht die Gefahr, dass die geplanten Änderungen keine Wirkung auf das angestrebte Ziel, nämlich die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sicherzustellen, entfalten und man am Ende nur dem undifferenzierten Erwartungsdruck der Öffentlichkeit auf eine schnelle Reaktion gerecht wird. Andererseits sind einige der vorgesehenen Maßnahmen geeignet, zu einer weiteren Konzentration der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf wenige internationale Prüfungsunternehmen zu unterstützen und die deutschen mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu gefährden.

Im Folgenden würdigen wir die geplanten Änderungen im Hinblick auf die Erreichung des im FISG definierten Ziels "Die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sicherzustellen".

Im Detail

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kommt im Rahmen ihres Peer Reviews zu den Ereignissen, die zur Insolvenz der Wirecard AG führten, zum Ergebnis, dass die Mängel vor allem die Bereiche: Unabhängigkeit der BaFin, Marktüberwachung sowohl durch die BaFin als auch durch die DPR, Prüfverfahren der DPR und die Wirksamkeit des Aufsichtssystems im Bereich der Finanzberichterstattung, betrafen.

Die im vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen umfangreichen Verschärfungen hinsichtlich der Unabhängigkeits- und Haftungsregelungen für Abschlussprüfungen nehmen aber den gesamten Berufsstand in die Mithaftung und würden einen vergleichbaren Fall wie Wirecard zukünftig höchstwahrscheinlich nicht verhindern. Stattdessen werden sich Negativwirkungen wie massive Konzentrationseffekte im Wirtschaftsprüfungsmarkt ergeben, die niemand will.

Aktuell wird im Fall Wirecard von einem umfassenden weltweiten Betrug mit gezielter Täuschungsabsicht ausgegangen. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Untersuchungen wegen des Verdachts auf unzulässige Marktmanipulationen und auf einen möglichen Betrug durch das Management ausgeweitet. Es fanden offensichtlich dolose Handlungen in einem bisher nicht gekannten Ausmaß statt. Selbst die Sonderprüfung von KPMG bei Wirecard hat diese Verstöße im Rahmen ihrer Prüfung nicht aufgedeckt.

Um Fehler in der Rechnungslegung, verursacht durch Täuschung und Betrug aufzudecken, müsste man die gesetzliche Abschlussprüfung deutlicher als bisher auf die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen und Vermögensschädigungen (Fraud) ausrichten. Ob die Abschlussprüfung dies aber leisten kann und sollte, ist höchst fraglich. Der Abschlussprüfer ist in der Regel kein "Forensiker".

Mögliche sinnvolle Maßnahmen bei der Aufdeckung von dolosen Handlungen im Rahmen der Prüfung wären eine sachgerechte Lockerung der Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers und die geplante Benennung von Behörden als Anlaufstellen, an die sich der Abschlussprüfer bei offensichtlichen Unregelmäßigkeiten wenden kann.

Ein weiterer Vorschlag wäre die zwingende Ausrichtung in der Ausschreibung von Prüfungsleistungen an Merkmalen, die die Qualität der Prüfung unterstützen können, wie z.B. Jahre Berufserfahrung der tatsächlich eingesetzten Mitarbeiter im Durchschnitt und Erfahrung im spezifischen Industriezweig.

Allem voran sollte die Position des Abschlussprüfers seinem Amt angemessen gestärkt werden.

Es ist weiterhin nicht nachgewiesen, dass ein weitreichendes Bera-
tungsverbot dazu beigetragen hätte, einen im Fall Wirecard weltumspannend inszenierten Betrug aufzudecken. Der Honoraranteil von Nichtprüfungsleistungen spielte gegenüber dem Honorar für die Abschlussprüfung nahezu keine Rolle.

Äußerst kritisch sehen wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der zivilrechtlichen Haftung. Inwieweit die vorgesehene Erhöhung der zivilrechtlichen Haftung zu einer Verbesserung der Prüfungsqualität beitragen kann, ist völlig offen. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Höhe der zivilrechtlichen Haftung und der Prüfungsqualität lässt sich nicht feststellen.

Als Folge der Erhöhung der Haftung sehen wir die Gefahr einer weiteren Konzentration im Prüfungsbereich zu Lasten der mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Kosten einer entsprechend teureren Berufshaftpflichtversicherung wären für diese Prüfer wirtschaftlich nicht mehr darstellbar. Die Verdrängung der mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stünde im direkten Widerspruch zu dem vielfach vorgetragenen Anliegen der europäischen und deutschen Politik, eine weitere Konzentration am Prüfungsmarkt zu verhindern.

Eine Erhöhung der Haftungshöchstgrenze von einer auf zwei Mio. Euro im Bereich der Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse sind, wäre als hundertprozentige Steigerung eine deutlich mehr als inflationsbereinigte Anpassung.

Die Haftungserhöhung zusammen mit der vorgeschlagenen Beweislastumkehr wird einer Verbesserung der Prüfungsqualität sogar entgegenwirken. Aufgrund des hiermit verbundenen Risikos müssen die Aussagen im Prüfungsbericht nach Möglichkeit reduziert werden, auf die sich etwaige Haftungen stützen könnten. Damit reduziert sich auch der Aussageinhalt für die Adressaten des Jahresabschlusses und die Möglichkeit der Aufsichtsräte, richtige Schlüsse aus dem Bericht zu ziehen.

Durch die Verschärfungen des Wirtschaftsstrafrechts, konkret durch die Absenkung des Verschuldensgrades für die Erteilung eines unrichtigen Bestätigungsvermerks von Vorsatz auf Leichtfertigkeit (§ 332 HGB-E) besteht die Gefahr, dass über eine mögliche Haftung nach Deliktsrecht in Verbindung mit einem Schutzgesetz faktisch eine Dritthaftung des Abschlussprüfers begründet werden kann. Das vom Gesetzgeber bewusst geschaffene Haftungssystem des Abschlussprüfers in § 323 Abs. 2 HGB würde damit konterkariert.

Besonders gravierend ist, dass bereits bei grober Fahrlässigkeit neben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft potentiell alle Mitglieder des Prüfungsteams als Gehilfen ebenfalls unbeschränkt mit ihrem privaten Vermögen haften, vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bis zum Prüfungsassistenten. Bisher war die Haftung von Gehilfen in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt und vollständig versicherbar.

Die Haftungserweiterung der beteiligten Personen zusammen mit den vorgeschlagenen Verschärfungen im Bilanzstraf- und -ordnungswidrigkeitsrechts macht den Beruf des Wirtschaftsprüfers für qualifizierte Nachwuchskräfte im Ergebnis immer unattraktiver und ist darüber hinaus geeignet die Konzentration auf wenige internationale Prüfungsunternehmen weiter zu befördern, verbunden mit einer Schwächung des deutschen Mittelstandes

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>